



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation

Fédération Suisse des Associations de Médiation

Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM-FSM

STATUTEN

12. Mai 2000 mit Ergänzung vom 23.3.2009

	Art.:	Seite:
I. Name, Sitz und Zweck		
1. Name	1	3
2. Sitz	2	3
3. Zweck	3	3
II. Mitgliedschaft		
1. Mitglieder	4	3
2. Aufnahmebedingungen	5	3
3. Pflichten	6	4
4. Austritt und Ausschluss	7	4
5. Sympathisanten und nahestehende Organisationen	8	4
III. Organisation		
1. Organe	9	4
2. Delegiertenversammlung		
a) Zusammensetzung	10	5
b) Befugnisse	11	5
c) Einberufung	12	6
d) Beschlussfassung	13	6
3. Vorstand		
a) Zusammensetzung, Amtsdauer	14	7
b) Befugnisse	15	7
c) Einberufung	16	8
d) Beschlussfassung	17	8
4. Sekretariat	18	8
5. Revisionsstelle	19	8
IV. Geschäftsführung; Finanzen		
1. Zeichnungsberechtigung	20	9
2. Geschäftsjahr	21	9
3. Finanzen	22	9
4. Haftung	23	9
V. Statutenänderungen; Verbandsauflösung		
1. Statutenänderungen	24	10
2. Verbandsauflösung	25	10
VI. Schlussbestimmungen		
1. Handelsregistereintrag	26	10
2. Inkrafttreten	27	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Name Unter dem Namen **“Schweizerischer Dachverband Mediation“ SDM** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

2. Sitz Der Sitz des Verbands befindet sich in Bern.

Art. 3

3. Zweck ¹Der “Schweizerische Dachverband Mediation“ (SDM) will Mediation in der ganzen Schweiz und in allen gesellschaftlichen Bereichen fördern und damit einen entscheidenden Beitrag zu einer konstruktiven und kooperativen Streitkultur leisten.

²Er setzt sich für die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen dadurch ein, dass er Mediation in der Öffentlichkeit bekannt macht, zur Förderung und Etablierung der Mediation in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Familie beiträgt, für Qualität in der Mediationsausbildung und –ausübung eintritt, den Austausch und die Vernetzung in und zwischen seinen Mitgliedsorganisationen ermöglicht, den internationalen Dialog pflegt sowie die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber den Behörden vertritt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Mitglieder 1Als Aktivmitglieder des Dachverbandes können nicht-gewinnorientierte juristische Personen aufgenommen werden, die das Gedankengut der Mediation vertreten, fördern und sich um dessen Verbreitung verdient machen.

2 Alle natürlichen Personen, die Mitglied eines Aktivmitgliedes sind, werden dadurch automatisch Einzelmitglied des Dachverbandes. Mit Austritt aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im SDM. Die Mitgliedschaftsrechte können die Einzelmitglieder nur über Ihren Verein ausüben.¹

Art. 5

2. Aufnahmebedingungen ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

¹ Eingefügt durch Beschluss der DV vom 23.3.2009

Art. 6

3. Pflichten Die Mitgliedsorganisationen unterstützen die Zielsetzungen des Verbands, die insbesondere in den Leitlinien zugrunde gelegt sind.

Art. 7

4. Austritt und Ausschluss ¹Ein Verbandsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens 3 Monate im voraus schriftlich dem Vorstand zuzustellen.

²Vor dem Ausschluss einer Mitgliedsorganisation soll der Konflikt nach Möglichkeit in einer Mediation bearbeitet werden. Kommt eine Mediation nicht zustande oder bleibt sie ergebnislos, so entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten über den Ausschluss der Mitgliedsorganisation.

³Ausgetretene Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 8

5. Sympathisanten und nahestehende Organisationen ¹Natürliche und juristische Personen sowie Verwaltungseinheiten des öffentlichen Rechts, insbesondere im Bereich der Mediation tätige Bildungsinstitutionen, die mit den Zielen und Grundsätzen des Dachverbandes einig sind, können als Passivmitglieder an den Tätigkeiten des Dachverbandes teilnehmen.

²Für die Aufnahme und den Ausschluss der Passivmitglieder gelten die Bestimmungen über die Aktivmitglieder analog.

III. Organisation

Art. 9

1. Organe Organe des Dachverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Art. 10 - 13);
- b) der Vorstand (Art. 14 - 17);
- c) das Sekretariat (Art. 18);
- d) die Revisionsstelle (Art. 19)

Art. 102. Delegierten-
versammlunga) Zusammenset-
zung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Mitgliedsorganisation zusammen. Jede Mitgliedsorganisation mit mehr als 50 Mitgliedern wählt pro 50 Mitglieder je eine(n) weitere(n) Delegierte(n), maximal jedoch 3 Delegierte. Die Mitgliedsorganisationen melden dem Sekretariat bis Ende Februar eines jeden Jahres den aktuellen Stand ihrer Mitglieder am 1. Januar.

²Die Mitgliedsorganisationen regeln die Stellvertretung selbständig. Stimmberechtigt sind nur die an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Auf Verlangen haben die Delegierten dem Vorstand an der Delegiertenversammlung eine schriftliche Bestätigung ihres Verbandes über ihre Delegierteneigenschaft vorzulegen, wenn Zweifel an ihrer Vertretungsbefugnis bestehen.

³Die Passivmitglieder nehmen auf kooperative Weise an den Diskussionen der Delegiertenversammlung teil. Sie haben insbesondere das Recht, von der Delegiertenversammlung angehört zu werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 11

b) Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Verbandspräsidentin bzw. des Verbandspräsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Artikel 14, Abs. 1 (b), und der Revisionsstelle;
- b) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Bestätigung oder Rückweisung des Budgets;
- e) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- f) Ausschluss von Mitgliedsorganisationen;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitgliedsorganisationen;
- h) Revision des Leitbildes und der Statuten, Auflösung des Vereins.

Art. 12

c) Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedsorganisationen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitgliedsorganisationen sind spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedsorganisationen mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 7 Delegierten schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. In diesem Fall hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung spätestens 10 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Im übrigen gilt das Verfahren von Absatz 1 analog.

Art. 13

d) Beschlussfassung

¹Entscheidfindungen und Wahlvorbereitungen der Delegiertenversammlung erfolgen möglichst nach dem Prinzip von Konsens und Kooperation. Kann auf diesem Weg kein Entscheid gefunden oder eine Wahl getroffen werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald 20% aller Delegierten und mindestens 3 Mitgliedsorganisationen vertreten sind. Die Gesamtzahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1

³Die Vorstandsmitglieder wohnen mit beratender Stimme der Versammlung bei; soweit sie gleichzeitig Delegierte sind, sind sie voll stimmberechtigt.

⁴Die Stimmrechtsausübung in persönlicher Sache ist nicht zulässig.

⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁶Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Delegiertenversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

⁷Bei der Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2, 24 und 25.

⁸Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr über die Wahl.

Art. 14

3. Vorstand ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Zusammensetzung a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- b) mindestens weiteren 3 Mitgliedern, die unter Berücksichtigung ihrer regionalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Sachkompetenz von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- Amtsdauer ²Eine Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie können in ihrem Amt dreimal, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zweimal wiedergewählt werden.
- ³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Art. 15

- b) Befugnisse ¹Der Vorstand ist in allen Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er führt die Verbandsgeschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegiert.
- ²Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) Führung des Verbands;
- b) Festlegung der Verbandsorganisation im Rahmen der Statuten;
- c) Einsetzung von Kommissionen sowie Wahl und Abberufung deren Mitglieder;
- d) Erstellung des Voranschlags, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens;
- e) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers; Bezeichnung der mit der Vertretung des Verbands betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- g) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- ³Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Art. 16

- c) Einberufung Der Vorstand tritt jährlich mindestens dreimal zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstands-

mitgliedern.

Art. 17

d) Beschluss
fassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

²Entscheidfindungen und Wahlvorbereitungen des Vorstands erfolgen möglichst nach dem Prinzip von Konsens und Kooperation. Kann auf diesem Weg keine Entscheidung gefunden oder eine Wahl getroffen werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihr bzw. ihm der Stichentscheid zu.

⁴Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt

⁵Der Vorstand kann über nicht traktandierete Geschäfte beraten und beschließen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend und mit der Traktandierung einverstanden ist.

Art. 18

4. Sekretariat

¹Das Sekretariat nimmt die ihm von den übergeordneten Organen übertragenen Verbandsaufgaben unter Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wahr.

²Die Organisation des Sekretariats wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 19

5. Revisionsstelle

¹Die Delegiertenversammlung betraut für jeweils 2 Jahre eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung des Verbands.

²Die Revisionsstelle legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

IV. Geschäftsführung; Finanzen

Art. 20

1. Zeichnungsberechtigung

¹Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband.

²Die Bezeichnung weiterer unterschriftsberechtigter Personen _mit Kollektiv-unterschrift obliegt dem Vorstand.

Art. 21

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

3. Finanzen

¹ Der Verband beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Beiträge von Mitgliedsorganisationen;
- b) Vermögensertrag;
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Eigenleistungen.

² Die Beiträge der Mitgliedsorganisationen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beiträge der Mitgliedsorganisationen ergeben sich aufgrund der Anzahl Mitglieder der einzelnen Mitgliedsorganisationen (vgl. Art. 10 zur Bestimmung der Zahl). Sie dürfen SFr. 20.000 pro Mitgliedsorganisation nicht überschreiten. Für juristische Personen ohne Mitgliederstruktur gelten jeweils von der Delegiertenversammlung zu beschliessende Sonderbestimmungen.

Art. 23

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V. Statutenänderungen; Verbandsauflösung

Art. 24

1. Statuten-
änderung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 25

2. Verbands-
auflösung

¹Die Auflösung des Verbands kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten gültig beschlossen werden.

²Über die Verwendung des Liquidationsergebnisses entscheidet die Delegiertenversammlung.

³Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.²

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

1. Handels-
register

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verband im Handelsregister einzutragen.

Art. 28

2. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 12. Mai 2000 in Kraft.

Die Ergänzungen der Art. 4 und 25 erfolgte durch Beschluss der DV vom 23.3.2009

² Eingefügt durch Beschluss der DV vom 23.3.2009